

WEGWEISER INTERNETRECHT



So sind Sie
online sicher unterwegs

Allianz 

Vorwort & Inhaltsverzeichnis

- 1** Online-Shopping
 - 2** Verkauf auf eBay und Co.:
 - 3** Vorsicht Abofallen
 - 4** Filesharing
 - 5** Datenschutz
 - 6** AGB
- Impressum

Das Internet hat vieles einfach gemacht. Egal ob Sie online shoppen, einen neuen Partner oder eine neue Partnerin finden wollen oder Zugang zu Streaming-Plattformen suchen: Im Internet werden Sie fündig. Aber so einfach wie es klingt, ist es oft doch nicht. Denn so viele Möglichkeiten das Netz auch bietet, so viele Gefahren und Stolpersteine können Ihnen auch begegnen.

Wir haben Ihnen die wichtigsten Punkte des Internetrechts zusammengetragen, damit Sie ihren Ausflug ins Netz sorgenfrei genießen können und sich später nicht über einen teuren Fehlkauf ärgern müssen.

Online sicher unterwegs:
www.allianz.de/recht-und-eigentum/rechtsschutzversicherung/internetrechtsschutz/

01

Online-Shopping



Über Online-Shops lässt sich fast alles bestellen: Mit einem Klick werden Kleidung, Technik, Lebensmittel oder Dienstleistungen in kürzester Zeit bis vor die Haustüre geliefert. Aber auch bei Online-Käufen sollten Sie Fristen beachten und Kleingedrucktes lesen.

1.1. Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften

Fernabsatzgeschäfte sind Geschäfte, die ausschließlich online, per E-Mail, telefonisch oder via Katalog abgeschlossen werden. Der wichtigste Unterschied zum Kauf im Einzelhandel ist der, dass Sie die Ware vor dem Kauf nicht prüfen können. Auf einem Foto im Online-Shop können Sie das Material des Kleides nicht spüren, können nicht erkennen ob die Farbe Ihnen steht oder einschätzen, ob die bestellte Größe Ihnen überhaupt passt.

Aus diesem Grund gibt es bei Fernabsatzgeschäften ein 14-tägiges Widerrufsrecht. Das bedeutet: Innerhalb von 2 Wochen können Sie von einem online abgeschlossenen Kaufvertrag zurücktreten. Dieses Recht gilt in allen EU-Staaten.



Ein Händler, der seine Waren online verkauft, muss seine Kunden und Kundinnen zwingend über das Widerrufsrecht informieren.

Meistens erfolgt das über die sogenannte Widerrufsbelehrung. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt auch ganz genau, was der Händler Ihnen vor Vertragsabschluss mitteilen muss, und zwar:

- ▶ dass Ihnen ein Recht auf Widerruf zusteht
- ▶ dass Sie den Widerruf erklären müssen – die Ware lediglich zurückzusenden reicht also nicht aus
- ▶ wann Ihre Widerrufsfrist beginnt und wie lange sie läuft
- ▶ dass die Absendung des Widerrufs zur Fristwahrung ausreicht
- ▶ wem gegenüber Sie den Widerruf erklären müssen

Tut er das nicht, dann verlängert sich die Widerrufsfrist automatisch um

ein Jahr. Das bedeutet, Sie können ein Jahr und 14 Tage lang von dem online geschlossenen Geschäft zurücktreten.

Wann die Widerrufsfrist beginnt, hängt im Übrigen von der gekauften Ware ab. Schließen Sie einen Stromvertrag ab, dann läuft die Frist ab Vertragsschluss. Bei Waren, die Ihnen nur ein einziges Mal geliefert werden – beispielsweise Kleidung – startet die Frist, sobald Sie die Ware erhalten haben.

Früher reichte es tatsächlich aus, die gekaufte Ware einfach wieder an den Händler zurückzusenden. Seit einer Gesetzesänderung müssen Sie den Widerruf allerdings erklären – nicht begründen. Oft steht für eine Widerrufserklärung ein Formular zur Verfügung. Es reicht aber auch, wenn Sie eine E-Mail schreiben, eine Karte schicken oder anrufen.

Sollten Sie die Ware bereits erhalten haben, müssen Sie diese nach dem Widerruf selbstverständlich auch wieder zurückgeben. Dafür haben Sie 14 Tage ab der Widerrufserklärung Zeit. Deswegen empfiehlt sich auch ein schriftlicher Widerruf, da Sie im Fall der Fälle beweisen können, wann Sie von dem Geschäft zurückgetreten sind. Übrigens müssen Sie in der Regel die Kosten für die Rücksendung selber tragen. Online-Händler können Ihnen diese zwar erstatten – einige große wie beispielsweise Amazon tun das auch – müssen es aber seit Juni 2014 nicht mehr.

Sind Sie in Vorkasse gegangen, also haben die bestellte Ware bereits gezahlt, hat der Online-Händler nach Erhalt Ihres Widerrufs 14 Tage Zeit ihnen Ihr Geld zurückzuerstatten.

Vorsicht: Haben Sie einen Dienstleistungsvertrag online abgeschlossen und haben Sie diese Dienstleistung bereits genutzt, dann kann der Händler einen Wertersatz verlangen. Das gilt übrigens auch bei bereits genutzter Ware.

Das Widerrufsrecht gibt es im Übrigen auch nicht für alle Waren, die Sie über Fernabsatzgeschäfte kaufen. Bei Sonderanfertigungen beispielsweise steht Ihnen kein Widerrufsrecht zu. Ihr Widerrufsrecht kann aber auch erlöschen. Zum Beispiel, wenn Sie die Verpackung von Waren öffnen, an die besondere Anforderungen in Sachen Hygiene und Gesundheit gestellt werden oder wenn Sie ein Siegel aufbrechen.

Das gilt auch für den Versand ins Ausland oder für private Verkäufe über eBay und Co. Wird der Preis nur unvollständig dargestellt oder findet sich auf der Seite sogar nur ein Hinweis darauf, dass die Versandkosten angefragt werden können oder müssen, dann verstößt der Händler gegen die Preisangabenverordnung und muss mit einer Abmahnung rechnen.

Selbst bei sehr großen Produkten, bei denen unter Umständen ein Speditionsversand erfolgen muss, müssen die Versandkosten im Vorherin ermittelt und entsprechend angegeben werden. So entschied auch das Oberlandesgericht Hamm mit einem Urteil vom 01.02.2011 (Az. 1-4 U 196/10).

Der vollständige Preis für die Online-Bestellung muss demnach inklusive Mehrwertsteuer und Versandkosten ersichtlich sein, bevor Sie auf den „Kaufen“-Button klicken. Auch beim Thema Versandversicherung stellt sich das Recht auf die Seite der Verbraucherin oder des Verbrauchers. Gemäß § 475 Abs. 2 BGB i.V. m. § 474 BGB trägt immer der Händler das Versandrisiko gegenüber Kunden und Kundinnen. Deswegen birgt der Versand auch hier ein Abmahnrisiko für Internethändler.

Wird nämlich nur die Option „unversicherter Versand“ angeboten, kann bei dem oder der Käufer:in der falsche Eindruck entstehen, er oder sie müsse das Risiko dafür tragen, dass die bestellte Ware auch unversehrt bei ihm oder ihr ankommt.

Auch die Möglichkeit zwischen zwei verschiedenen Versandoptionen „versichert“ und „unversichert“ mit unterschiedlichen Versandkosten wählen zu lassen, kann zu einer Abmahnung führen. Sie als konsumierende Person können sich hingegen entspannt zurücklehnen und getrost die günstige „unversicherte“ Option auswählen. Das Risiko kann der Händler nicht auf Sie als Kunde oder Kundin abwälzen.

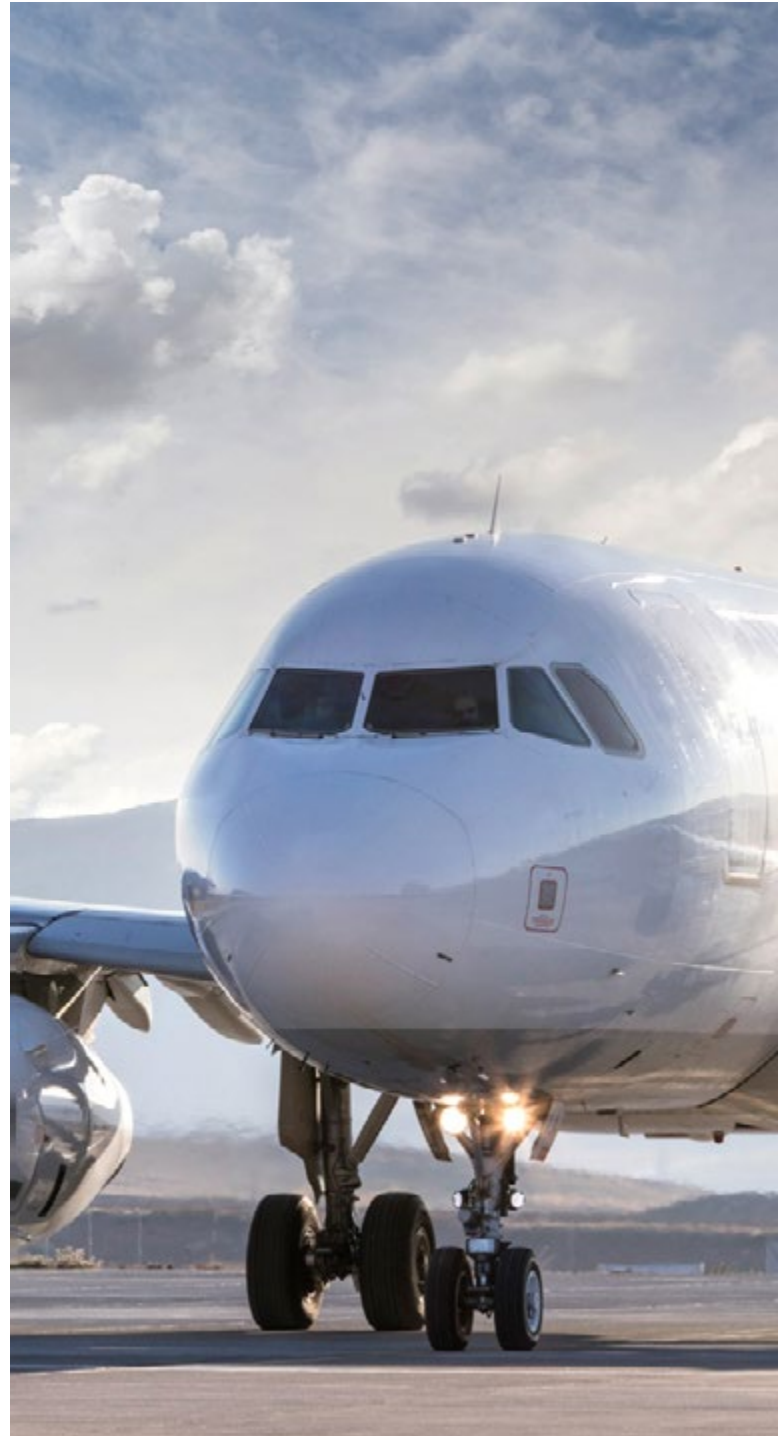
Das gilt übrigens auch beim Rückversand, sollten Sie von Ihrem 14-tägigen Widerrufsrecht Gebrauch machen. Selbst, wenn Sie den Rückversand selbst zahlen müssen, der Verkäufer trägt das Risiko dafür, dass die rückgesendete Ware unversehrt bei ihm ankommt.

Tipp: Fotografieren Sie trotz allem die Ware vor dem Rückversand, damit Sie unter Umständen nachweisen können, dass sie zum Zeitpunkt des Versands noch unbeschadet war.

1.3. Bestellungen aus dem Ausland: Zoll und Gebühren

Schon 49 Prozent aller deutschen Online-Einkäufer:innen kauften im Jahr 2018 in Shops, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben. Bei Online-Käufen innerhalb der EU ist das auch relativ unproblematisch, da bei den meisten Produkten aus dem EU-Ausland Zölle und Einfuhrsteuern entfallen.

Bestellen Sie allerdings aus sogenannten Drittstaaten – zum Beispiel China, Großbritannien oder den USA – müssen Sie unter Umständen mit hohen Zoll und Einfuhrkosten rechnen.



Der Zoll in Deutschland kontrolliert alle Waren, die aus dem Nicht-EU-Ausland kommen, und kann dabei drei verschiedene Abgaben von Ihnen als Käufer:in verlangen, je nachdem um welche Ware es sich handelt und wie viel diese wert ist: Verbrauchssteuer, Einfuhrumsatzsteuer und Zollgebühren.

Generell müssen Sie mit einer Einfuhrumsatzsteuer rechnen, die 7 oder 19 Prozent des Warenwerts beträgt. Hinzu kommt in manchen Fällen auch noch eine Verbrauchssteuer.

Kostet die Ware aus einem Drittland mehr als 150 Euro, fallen zusätzlich zur Steuer noch Gebühren für den Zoll an. Dieser hängt vom Wert und der Beschaffenheit der Ware ab.

Also Vorsicht wenn Sie ein vermeintliches Schnäppchen aus dem Ausland bestellen: Am Ende kommt es Sie

vielleicht sogar teurer als beim Einzelhändler um die Ecke.

1.4. Reklamation

Das 14-tägige Widerrufsrecht gilt für Sie bei Bestellungen in deutschen Online-Shops oder im EU-Ausland. Nicht zu verwechseln ist das mit dem gesetzlichen Gewährleistungsrecht oder einer Garantie.

Kommt die online bestellte Ware bei Ihnen bereits kaputt an oder löst sich das T-Shirt nach dem ersten Waschgang auf, dann können Sie diese reklamieren.

Das geht auch, wenn Sie die Ware im Nicht-EU-Ausland bestellt haben.

Nach UN-Kaufrecht hat der Verkäufer nämlich die Pflicht die Ware mängelfrei zu übergeben und dieses greift auch bei Online-Käufen zum Beispiel aus China.



Wurde Ihnen also defekte Ware geliefert, können Sie vom Kaufvertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Nacherfüllung verlangen.

Darunter ist eine Reparatur oder eine Neulieferung zu verstehen. Das Gewährleistungsrecht können Händler gegenüber Kunden oder Kundinnen übrigens auch nicht ausschließen.

Lediglich beim Kauf von gebrauchter Ware kann dieses Recht von den gesetzlichen 2 Jahren auf ein Jahr reduziert werden.

Die Garantie muss Ihnen übrigens kein Händler gewähren. Es handelt sich dabei um ein freiwilliges Versprechen, das der Verkäufer Ihnen als Käufer:in macht und ist in keinem Gesetz verankert.

Entsprechend kann der Verkäufer seine Garantiebedingungen auch ganz frei formulieren.

02

Verkauf auf eBay und Co.



Ein Hinweis vorweg zu Ihren Rechten und Pflichten als Verkäufer: Welche Pflichten Sie als Verkäufer:in haben, hängt grundsätzlich davon ab, ob Sie als privater oder gewerblicher oder gewerbliche Händler:in auftreten.

2.1. Gewährleistung und Garantie: Wer haftet für mangelhafte Ware?

An dieser Stelle muss die Garantie ganz klar von der Gewährleistung abgetrennt werden: Während Erstere immer eine freiwillige Leistung des Verkäufers ist, deren Umfang voll und ganz in seinem eigenen Ermessen liegt, ist die Gewährleistung gesetzlich geregelt.

Denn damit der oder die Käufer:in nicht auf einer Ware sitzen bleibt, die sich nachträglich als mangelhaft herausstellt, hat das Gesetz eine zweijährige Gewährleistungspflicht vorgesehen. Erweist sich die Kaufsache also kurz nach dem Kauf als defekt, müssen Sie sie auf eigene Kosten reparieren, Ersatz liefern oder den von dem oder von der Käufer:in gezahlten Kaufpreis erstatten.



Das gilt auch dann, wenn Sie zum Zeitpunkt des Kaufes gar nichts davon wussten und den Artikel mit gutem Gewissen verkauft haben.

Grundsätzlich verpflichten Sie sich mit dem Verkauf einer Sache immer dazu, dem oder der Käufer:in das Eigentum an der Kaufsache zu gewähren. Des Weiteren haften Sie dafür, dass diese sich im vertragsgemäßen Zustand befindet – in der Regel bedeutet das: frei von jeglichen Sach- und Rechtsmängeln.

Im Gegensatz dazu muss der oder die Käufer:in Ihnen den vereinbarten Preis zahlen. Geregelt ist das in §§ 433 ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Übrigens: Weisen Sie Ihre Kunden und Kundinnen vor dem Kauf auf einen bestehenden Mangel hin, können sie ihn nicht mehr als solchen geltend machen.

Deshalb gilt: Die Artikelbeschreibung muss ehrlich sein und auf den Artikelzustand genau zutreffen.

2.2. Sollte bei Privatverkäufen ein schriftlicher Kaufvertrag abgeschlossen werden?

Ein mündlich geschlossener Kaufvertrag hat zwar genauso Gültigkeit wie ein schriftliches Dokument.

Allerdings empfiehlt es sich in einigen Situationen, aufgrund des höheren Beweiswertes einen schriftlichen Vertrag abzuschließen.

Dies gilt vor allem für besonders wertige Produkte oder wenn Sie Ihren Käufern und Käuferinnen zusätzliche Leistungen versprochen haben.

Räumen Sie ihnen beispielsweise eine Zusatzgarantie ein, empfiehlt es sich, diese in Textform festzuhalten.



2.3. Müssen Verkäufer ein Widerrufsrecht einräumen?

Grundsätzlich unterliegen Online-Käufe dem Fernabsatzgesetz, das ein 14-tägiges Widerrufsrecht vorsieht.

Als gewerblich handelnde Person müssen Sie dem nachkommen; private Verkäufer:innen sind jedoch von dieser Pflicht befreit und können selbst entscheiden, ob sie Ihren Kunden und Kundinnen ein Widerrufsrecht einräumen möchten.



03

Vorsicht Abofallen

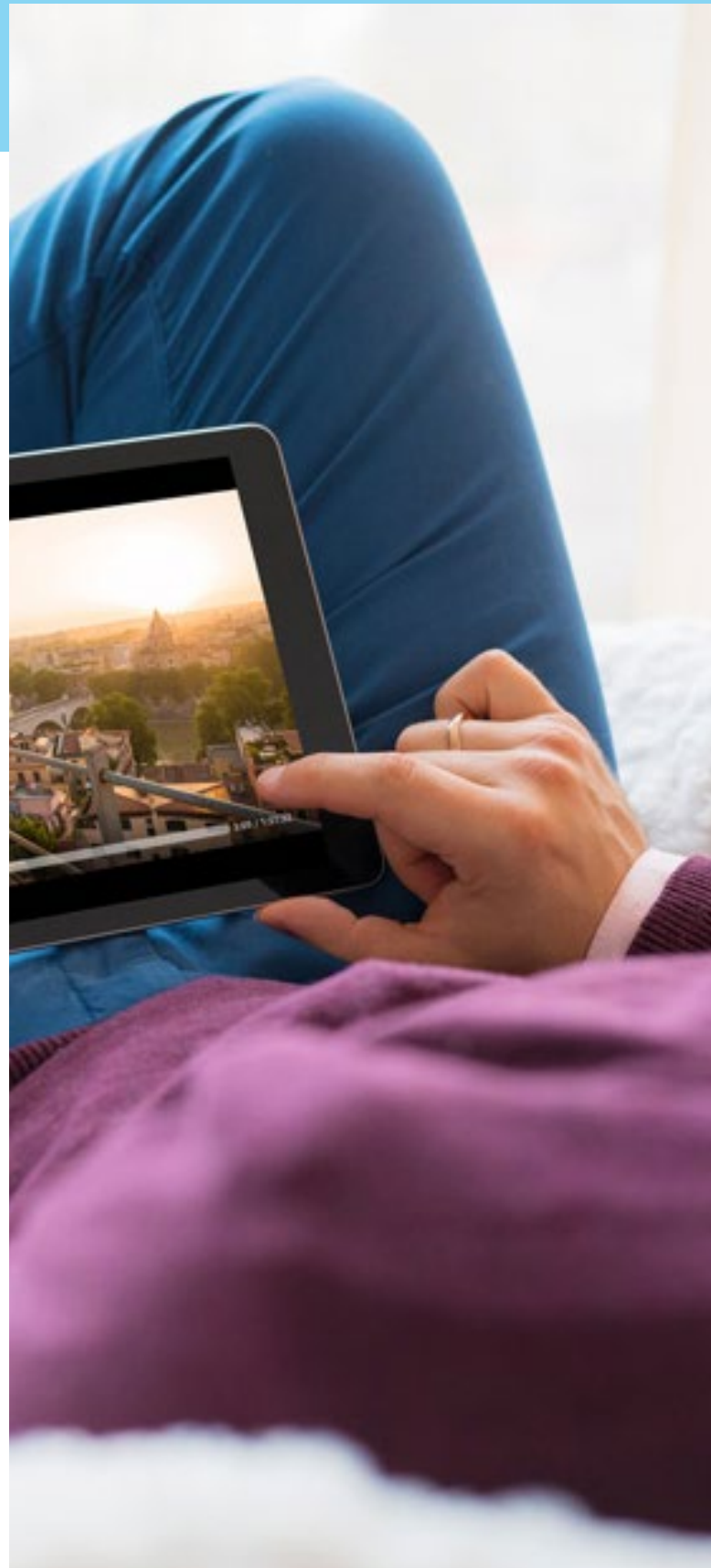


Ob Streamingdienst oder Online-Fitnessstudio: Zahlreiche Plattformen werben mit verlockenden Probe-Abos zum Nulltarif. Erhalten Sie nach Abschluss eines Schnupperabos doch überraschend eine Rechnung, bewahren Sie Ruhe und kontrollieren zunächst, ob Sie wirklich zur Zahlung verpflichtet sind.

3.1. Button-Lösung

Wie im echten Leben gilt auch online: Ein Vertrag wird nur rechtskräftig geschlossen, wenn beide Parteien alle nötigen Informationen haben und dem Vertrag zustimmen. Um zwielichtige Machenschaften im Internet vorzubeugen, wurde 2012 die sogenannte „Button-Lösung“ eingeführt.

Demnach muss der Bestellbutton klar darauf hinweisen, dass es sich um ein kostenpflichtiges Angebot handelt. Eine mögliche Beschriftung lautet „zahlungspflichtig bestellen“. Steht auf dem Button jedoch nur „bestellen“ oder „anmelden“, müssen Sie eine Rechnung nicht bezahlen. Machen Sie am besten einen Screenshot vom betroffenen Button und informieren Sie den Anbieter darüber, dass nie ein Vertrag zustande gekommen ist. Um auf Nummer sicher zu gehen, sollten Sie dies per Einschreiben tun.



3.2. Widerrufsrecht

War der Button korrekt beschriftet, können Sie in einem zweiten Schritt überprüfen, ob Sie korrekt über Ihr Widerrufsrecht aufgeklärt wurden. In der Regel erhalten Sie die Info nach Bestellung per E-Mail.

Wurden Sie nicht über Ihr 14-tägiges Widerrufsrecht informiert, wurde die zweiwöchige Frist auch nie in Gang gesetzt. Sie profitieren dann vom sogenannten Widerrufsjoker, auch „ewiges Widerrufsrecht“ genannt. Selbst wenn die zwei Wochen bereits abgelaufen sind, können Sie Ihren Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Auch hier sollten Sie am besten den Widerruf per Einschreiben wählen. So können Sie sicherstellen, dass der Anbieter Ihr Schreiben erhalten hat.

3.3. Sonderkündigungsrecht

Haben Sie ein Abo abgeschlossen, obwohl der Button klar auf die Kosten hingewiesen hat? Ist die Widerrufsfrist bereits abgelaufen?

In diesem Fall können Sie meist nicht viel mehr tun als zu kontrollieren, ob Ihnen vielleicht ein Sonderkündigungsrecht zusteht. Dieses berechtigt Sie dazu, das Abo auch vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit zu beenden.

Die Sonderkündigung ist jedoch nur möglich, wenn die andere Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Wirbt das Online-Fitnessstudio beispielsweise mit einer großen Anzahl an Yoga-Kursen und sind diese gar nicht abrufbar, ist die Angebotsbeschreibung nicht korrekt. In diesem Fall ist ein Sonderkündigungsrecht möglich.

04

Filesharing



Filesharing bedeutet Tausch digitaler Inhalte im Internet. Dies ist grundsätzlich nicht verboten, doch häufig handelt es sich um urheberrechtliche geschützte Filme und Musik. Indem Sie anderen solche Inhalte zur Verfügung stellen, begehen Sie eine Urheberrechtsverletzung.

4.1. Abmahnung wegen Filesharing?

Finden Sie eine Filesharing-Abmahnung in Ihrem Postfach oder in Ihrem Briefkasten, sollten Sie zunächst Ruhe bewahren. Bei vielen dieser Abmahnungen handelt es sich immerhin um Fälschungen, mit denen dubiose Unternehmen das schnelle Geld machen wollen.

Sie sollten weder zu voreilig die Kosten begleichen, noch die häufig beigefügte Unterlassungserklärung unterschreiben. Dies würde nämlich einem Schuldeingeständnis gleichkommen.

Überprüfen Sie zunächst selbst, ob Ihnen die Abmahnung seriös erscheint. Kommt Sie von einer dubiosen E-Mail-Adresse mit unsinnigen Buchstabenkombinationen und enthält das Schreiben zahlreiche Rechtschreibfehler, handelt es sich meist um Internet-Abzocke.



4.2. Filesharing: Hafte ich für die Vergehen anderer?

Grundsätzlich gilt seit 2017, dass ein:e Anschlussinhaber:in nicht für andere Personen haftet, die das Internet mitbenutzt haben.

Waren zur Zeit des (angeblichen) Filesharing-Vergehens Bekannte zu Besuch oder haben Sie einen oder eine Untermieter:in, so müssen Sie nicht dafür geradestehen.

Allerdings gibt es noch zahlreiche Gerichte, die mit der Abschaffung der sogenannten „Störerhaftung“ nicht konform gehen und im Einzelfall davon abweichen.

Auch kann von Ihnen verlangt werden, dass Sie Ihren Anschluss sichern und beispielsweise nur registrierten Nutzer:innen zur Verfügung stellen.



05

Datenschutz



Wer sich online bewegt, hinterlässt bewusst oder unbewusst eine Vielzahl an Daten. Der Gesetzgeber geht mittlerweile mit Gesetzesänderung zugunsten der konsumierenden Personen vor, wie zuletzt der Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – das Sammeln Ihrer Daten durch Unternehmen zu reglementieren.

5.1. Datenschutzerklärung

Wichtig ist, dass auf jeder Website eine Datenschutzerklärung zu finden sein muss. In dieser müssen Nutzer:innen darüber informiert werden, welche ihrer personenbezogenen Daten der Betreiber erhebt und speichert. Darüber muss der Webseitenbetreiber Ihnen auch kostenlos Auskunft gewähren.

Zudem haben Sie das Recht, dass Ihre Daten auf Ihren Wunsch hin berichtigt oder gelöscht werden.

Außerdem muss jede Seite ein Impressum aufweisen – dort müssen für Sie alle nötigen Kontaktinformationen zu finden sein. Nur rein privat genutzte Webseiten sind von der Impressumspflicht ausgenommen.

5.2. Social Media

Facebook, Twitter und Co betreffen fast jeden Menschen in Deutschland in irgendeiner Weise. Selbst wenn Sie sich persönlich den sozialen Medien verweigern, auch der Instant-Messenger WhatsApp ist Teil dieser Maschinerie. Das Problem hierbei ist hauptsächlich, dass die Betreiber dieser Plattformen nicht in Deutschland oder der EU sitzen und deshalb schwerlich für Verstöße gegen die Datenschutzrichtlinien, wie wir sie kennen, zur Rechenschaft gezogen werden können.

Problematisch ist zudem, dass Sie nicht nur nicht mit Sicherheit sagen können, was mit Ihren personenbezogenen Daten passiert, sondern dass auch Dritte in diesen Strudel mithineingezogen werden. Laden Sie beispielsweise Bilder bei Insta-

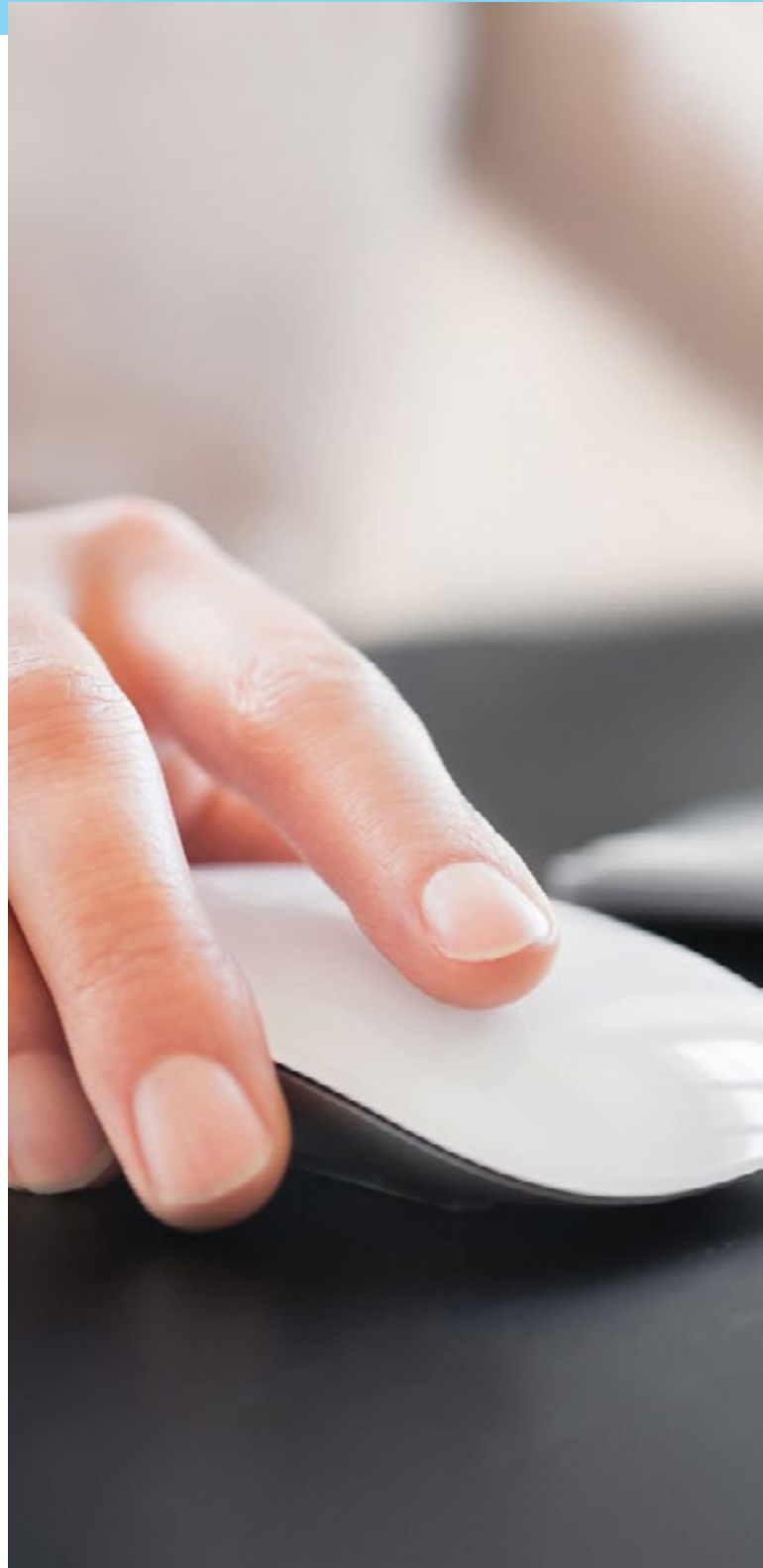
gram hoch, treten Sie die Rechte daran an den Konzern ab – obwohl Sie vielleicht nie das Recht an diesem Bild hatten. Seien Sie deshalb auf der Hut und bewegen Sie sich gerade in den sozialen Medien mit Bedacht.

5.3. Cloud-Dienste

Wichtig ist, dass auf jeder Website eine Datenschutzerklärung zu finden sein muss. In dieser müssen Nutzer:innen darüber informiert werden, welche ihrer personenbezogenen Daten der Betreiber erhebt und speichert. Darüber muss der Webseitenbetreiber Ihnen auch kostenlos Auskunft gewähren.

Zudem haben Sie das Recht, dass Ihre Daten auf Ihren Wunsch hin berichtigt oder gelöscht werden.

Außerdem muss jede Seite ein Impressum aufweisen – dort müssen für Sie alle nötigen Kontaktinformationen zu finden sein.



06

AGB



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) geben einem Geschäftsmodell den rechtlichen Rahmen. Für Verbraucher:innen und Selbstständige sind sie oft ein Dorn im Auge. Verbraucher:innen befürchten, durch die AGB benachteiligt zu werden. Selbstständige laufen Gefahr, aufgrund unzulässiger Klauseln abgemahnt zu werden.

6.1. Bestimmungen in den AGB

Wie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschaffen sein müssen, steht in § 307 BGB. Demnach sind Bestimmungen in den AGB unwirksam, wenn Sie den Vertragspartner – also Verbraucher – entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

Diese Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die in den AGB dargestellten Bestimmungen nicht klar und verständlich formuliert sind.

Auch wenn die Bestimmungen in den AGB im Widerspruch zu wesentlichen gesetzlichen Grundgedanken stehen, sind sie nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.



Betreiber von Online-Shops sind außerdem dazu verpflichtet ihre AGB „wirksam einzubeziehen“. Das bedeutet, dass es nicht ausreicht die AGB einfach irgendwo auf der Seite des Shops einzubinden, sondern, dass der Händler sie Ihnen mitteilen muss. Der Shop-Betreiber muss Sie vor Kaufabschluss also ausdrücklich auf seine AGB hinweisen. Aus diesem Grund gibt es bei Online-Käufen beinahe immer den Moment, in dem Sie bestätigen müssen, dass Sie die AGB des Händlers gelesen haben und ihnen zustimmen. Auf diese Weise sichert sich der Online-Händler rechtlich ab.

Aber keine Angst: Befinden sich unzulässige Klauseln in den AGB, verpflichten Sie sich auch mit dem Häkchen nicht zur Zustimmung. Es ist grundsätzlich nicht möglich, geltendes Recht durch AGB außer Kraft zu

setzen. Folgende Klauseln sind beispielsweise unwirksam:

„Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.“

Auch wenn Sie dem zustimmen, nutzt das dem Shopbetreiber nichts. AGB müssen in jeden Vertrag neu einbezogen werden und diese Klausel ist damit unzulässig, entschied das Landesgericht München (Urteil v. 14.08.2003, Az. 12 o 2392/03).

Auch die Klausel „Angaben über die Lieferfristen sind unverbindlich“ erklärte das Landesgericht Frankfurt a.M. im Jahr 2005 für unzulässig.

„Gutscheine sind generell ein Jahr ab Ausstellungsdatum gültig. Restguthaben werden bis zum Verfallsdatum des Gutscheins ihrem Geschenkgutscheinkonto gutgeschrieben. Danach können sie nicht mehr verwendet werden“

Selbst wenn Sie dieser Klausel in den AGB eines Online-Shops zugestimmt haben, verfällt Ihr Gutschein nicht nach einem Jahr, da die zwingend gesetzliche Verjährungsfrist bei 3 Jahren liegt.

Das bestätigte das Oberlandesgericht München (Urteil v. 17.01.2008, Az. 29 U 3193/07).

07

Impressum



Wer eine eigene Website oder Online-Plattform geschäftsmäßig betreibt, ist verpflichtet, bestimmte Informationen für alle Besucher:innen der Seite sichtbar im Impressum anzugeben. Selbst auf sozialen Netzwerken wie Facebook kann Impressumspflicht bestehen, wenn Sie den Account geschäftsmäßig nutzen.

7.1. Informationen im Impressum

Folgende Informationen müssen Sie nach § 5 Telemediengesetz (TMG) und § 18 Medienstaatsvertrag (MStV) in Ihrem Impressum angeben:

- ▶ Name und Anschrift des Anbieters
- ▶ Name des Vertretungsberechtigten
- ▶ Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen
- ▶ Aufsichtsbehörde
- ▶ Angabe des Registers und der Registernummer
- ▶ Umsatzsteueridentifikationsnummer
- ▶ Pflichten nach dem Medienstaatsvertrag
- ▶ bei reglementierten Berufen: Kammer, in der Sie Mitglied sind sowie Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und Angaben.



Das Impressum muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar, innerhalb von 2 Klicks auffindbar und ständig verfügbar sein. Deswegen sollten Sie es in einem eigenen Menüpunkt in der Navigation einbinden.

Verstoßen Sie gegen Ihre Impressumspflicht, droht Ihnen eine Abmahnung. Rein private Webseiten sind übrigens von der Impressumspflicht ausgenommen.

08

Regionale Service- Kontakte



Sie möchten sich in Sachen Rechtsschutzversicherung persönlich von der Allianz beraten lassen?

Mit unserer [Agentursuche](#) können Sie die schnell und einfach die passende Agentur in Ihrer Nähe finden.

Impressum

Quellen

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Allianz Versicherungs-AG. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen und die Speicherung sowie Verarbeitung in elektronischer Form. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Kontakt

Allianz Versicherungs-AG
Königinstraße 28
80802 München
info@allianz.de
www.allianz.de

Fechner, Frank und Axel Wössner.
Journalisten-Recht: Ein Leitfaden für Medienschaffende. Mohr Siebeck.
Tübingen, 2015.

„10 Anzeichen: So erkennen Sie Fake-Abmahnungen!“

<https://www.dahag.de/c/ratgeber/internetrecht/fake-abmahnungen-erkennen>

„14 Tage Widerrufsrecht: Wann Sie Waren und Dienstleistungen zurückgeben können.“

<https://www.dahag.de/c/ratgeber/zivilrecht/widerrufsrecht/14-tage-widerrufsrecht>

„Sonderkündigungsrecht: So kündigen Sie Ihren Fitnessstudio-, Internet- oder Handyvertrag vorzeitig.“

<https://www.dahag.de/c/ratgeber/zivilrecht/abonnementsvertrag/sonderkuendigungsrecht>

Quellen

„Ihr ebay-Konto“

[https://www.ebay.de/
verkaeufportal/verkaufen-bei-
ebay/konto-gewerblich](https://www.ebay.de/verkaeufportal/verkaufen-bei-ebay/konto-gewerblich)

„Zoll: Internetbestellungen“

[https://www.zoll.de/DE/
Privatpersonen/Postsendungen-
Internetbestellungen/Sendungen-
aus-einem-Nicht-EU-Staat/Zoll-
und-Steuern/Internetbestellungen/
internetbestellungen_node.html](https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Postsendungen-Internetbestellungen/Sendungen-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Zoll-und-Steuern/Internetbestellungen/internetbestellungen_node.html)

„BVerfG: Eltern haften bei
Verschweigen verantwortlichen
Kindes für illegales Filesharing“

[https://rsw.beck.de/aktuell/
meldung/bverfg-eltern-haften-bei-
verschweigen-verantwortlichen-
kindes-fuer-illegales-filesharing](https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/bverfg-eltern-haften-bei-verschweigen-verantwortlichen-kindes-fuer-illegales-filesharing)

Disclaimer

Keine Gewähr auf Aktualität und Vollständigkeit. Ziehen Sie im Zweifel einen Anwalt bzw. Ihre Rechtsschutzversicherung zurate.